

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerling GmbH

1. Allgemeines

1.1 (Kollidierende Bedingungen, Schriftform, Nebenabreden) Für diesen Vertrag sowie für künftige Verträge gelten ausschließlich diese AGB. Wir sind berechtigt, diese AGB für künftige Verträge zu ändern. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen.

1.2 (Änderungsvorbehalt, Datenerfassung) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Verbesserungen unserer Lieferwaren bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern.

1.3 (Aufrechnung, Zurückbehaltung) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

1.4 (Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl) Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Kreuzwertheim. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Gemünden/Würzburg oder das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht. Anwendbar ist das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Gefahr, Versandkosten

2.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Lager oder ihren derzeitigen Aufstellungsort verlässt, auch wenn wir Versand, Ausfuhr oder Aufstellung übernehmen. Das gleiche gilt, wenn wir die Lieferung durch Dritte ausführen lassen und die Lieferware das Werk des Dritten verlässt.

2.2 Der Kunde trägt Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

2.3 Bei Annahmeverzug können wir die Lieferware unter Aufrechterhaltung unseres Erfüllungsanspruchs auf Kosten des Kunden einlagern lassen oder nach vorheriger Androhung und Fristsetzung für Rechnung des Kunden anderweitig veräußern.

3. Lieferfristen, Verzug, Vertragsstrafe, Verspätungsschäden

3.1 Lieferfristen beginnen erst nach Klärung der bei Vertragsschluss noch offenen technischen Fragen und Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen wie Zeichnungen, Genehmigungen und/oder zu leistender Anzahlungen sowie Produktionsfreigaben.

3.2 Gerät der Kunde mit der Erfüllung vorgenannter Pflichten in Verzug, können wir vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises verlangen. Uns bleibt vorbehalten, einen nachweislich höheren tatsächlichen Schaden zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, der Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferware unser Lager oder sonstige Absendestelle verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.4 Höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Versorgungsmängel und/oder verzögerte/unterlassene Belieferung durch Vorlieferanten oder vom Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen verlängern die Lieferfristen entsprechend und befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Lieferpflicht. Wenn die Verzögerung länger als drei Monate dauert, kann der Kunde nach angemessener Fristsetzung vom Liefervertrag zurücktreten. Lieferverzug setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist voraus.

3.5 Wir haften für Verspätungsschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsschluss von uns voraussehbaren Schaden begrenzt. Der Kunde hat uns über drohende Verzugsfolgen unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Vertragsstrafe, Sicherheitsleistung

4.1 Unsere Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und gelten ab unserem Lager/dem bisherigen Aufstellungsort. Liegen zwischen Abschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, so können wir gem. § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen angemessenen Preisaufschlag verlangen, der unserer Kostensteigerung bis zur Lieferung entspricht.

4.2 Rechnungen sind ohne Abzug fällig. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber auf Kosten des Kunden an.

4.3 Gerät der Kunde mit einer vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Verzug, können wir vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises verlangen. Uns bleibt vorbehalten, einen nachweislich höheren tatsächlichen Schaden zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, der Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

4.4 Bei Zahlungsverzug und/oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir jede weitere Lieferung von ihrer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung in Höhe ihres Rechnungsbetrages abhängig machen.

4.5 Ist Ratenzahlung vereinbart, so können wir die Ratenzahlungsvereinbarung kündigen, wenn der Kunde mit zwei Raten im Verzug ist und wir ihn erfolglos unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert haben.

5. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

5.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Haben wir noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen.

5.2 Weiterveräußern darf der Kunde Vorbehaltsware - im ordnungsgemäßen Geschäftsgang - nur, wenn seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet, sonst wie belastet und mit Gegenforderungen aufrechenbar sind.

Bei Pfändung sowie Beschlagnahme der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3 Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Wird Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen Gegenständen Bestandteil einer neuen (Gesamt-) Sache, so werden wir an dieser unmittelbar quotenmäßig Miteigentümer, auch wenn sie als Hauptsache anzusehen ist. Unsere Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung. Unseren Miteigentumsanteil verwahrt der Kunde kostenlos.

5.4 Eine Verbindung der Lieferware mit einem Grundstück erfolgt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB).

5.5 Der Kunde tritt uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware (Ziff. 5.1) und/oder neu gebildeten Sachen (Ziff. 5.3) in Höhe unserer Rechnung für die Vorbehaltsware bereits im voraus zur Sicherung ab. Bei Factoring darf der Kunde in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehende Ware nur veräußern, wenn der Factor die Vorausabtretung an uns kennt und unsere Lieferrechnung direkt an uns bezahlt.

5.6 Auf Verlangen des Kunden geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn und soweit der Nennwert der Sicherheiten 120 % des Nennwerts unserer offenen Forderungen gegen den Kunden übersteigt.

5.7 Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Lieferware in Verzug, so erlischt sein Recht zum Verkauf der Lieferware und zum Einzug an uns abgetretener Forderungen. Die Abtretung betreffende Erlösanteile darf er nur zur Bezahlung der Lieferware verwenden. Beim Kunden noch vorhandene Lieferware können wir herausverlangen.

5.8 Im Verzugsfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, beim Kunden noch vorhandene Vorbehaltsware herauszuverlangen und an uns abgetretene Forderungen selbst einzuziehen, sowie unsere Vorbehaltsrechte betreffende Unterlagen/Bücher des Kunden durch eine zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen.

6. Mängel- und Ersatzansprüche

6.1 Vorbehaltlich Ziff. 6.7 haften wir dafür, dass unsere Lieferware bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Die geschuldete Beschaffenheit, Haltbarkeit, Leistungsfähigkeit und Verwendung unserer Lieferware richtet sich ausschließlich nach der schriftlich vereinbarten Spezifikation, Produktbeschreibung und/oder Bedienungsanleitung. Darüber hinaus gehende Angaben insbesondere in Vorgesprächen, Werbung und/oder in Bezug genommenen industriellen Normen begründen unsere Haftung nur, wenn wir diese zusätzlich schriftlich übernehmen.

6.2 Unsere Mängelhaftung ist grundsätzlich auf Nacherfüllung (nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware) beschränkt. Bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Minderung ist ausgeschlossen.

6.3 Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Transportschäden hat der Kunde sofort gegenüber dem Überbringer zu rügen.

6.4 Ferner haften wir nicht für Folgen unsachgemäßer Behandlung, Verwendung, Wartung und Bedienung der Lieferware durch den Kunden oder seine Gehilfen, normaler Abnutzung sowie von Verstößen gegen unsere Bedienungsanleitung. Insbesondere darf der Kunde die Lieferware nicht verändern oder mit unzulässigem Zubehör ausrüsten.

6.5 Für Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn uns der Kunde bei Vertragsschluss schriftlich auf ihre mögliche Gefahr hinweist und wir im Hinblick darauf schriftlich eine besondere Einstandspflicht übernehmen. Im übrigen setzen Schadensersatzansprüche Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Die Haftung ist auf die von uns bei Vertragsschluss voraussehbare Höhe begrenzt. Unberührt von diesem Haftungsauschluss bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6.6 Mängelansprüche gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware an den Kunden; dasselbe gilt hinsichtlich von Ansprüchen aus Verletzung von Nebenpflichten und/oder auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

6.7 Die Mängelhaftung für – als solche bezeichnete – gebrauchte Lieferware ist ausgeschlossen

7. Ersatzteile

Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haltung/Lieferung von Ersatzteilen besteht, ist diese auf die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung beschränkt. Für Ersatzteile gelten unsere jeweiligen Listenpreise.

8. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

8.1 Für von uns hergestellte oder beigestellte Konstruktionen, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen, Muster, Abbildungen, technischen Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde die Kosten für die Konstruktionen usw. übernommen hat. Der Kunde darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.

8.2 Sofern wir Waren nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen oder Mustern liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

8.3 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.